

Leitfaden zur Rückerstattung des Semesterjahresticketbeitrages

Die Rückerstattung des Semesterjahresticketbeitrages (im folgenden: SJT-Beitrag) ist in der Beitragsordnung (BO, www.stura.tu-dresden.de/satzungenordnungen) der Studentenschaft der TU Dresden geregelt. Dieser Leitfaden versucht, sie in allgemeinverständlicher Form darzustellen und den Prozess der Rückerstattung zu erklären. Maßgeblich für die Rückerstattung bleibt allerdings die Beitragsordnung.

Das Studentenhresticket gilt grundsätzlich vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres, also im Wintersemester und im darauffolgenden Sommersemester.

Wer kann rückerstatten lassen?

Die BO kennt folgende Rückerstattungsgründe:

- Studenten mit Behinderungen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Merkzeichen oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Tickets verhindert
- Praktikum oder sonstige studienbedingte Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes
- Erstellung der Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes
- Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes
- Beurlaubung während des Semesters
- studienbedingter Auslandsaufenthalt
- Im- oder Exmatrikulation im laufenden Semester

Eine Karte des VVO-Verbundgebietes findest du unter www.vvo-online.de unter „Linien & Pläne“. Die Rückerstattung ist ausschließlich bei o.g. Gründen möglich. Andere Gründe sind kein Rückerstattungsgrund, insbesondere besteht kein Wahlrecht für das Ticket; der Beitrag ist Pflicht für alle Direktstudenten, die Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden sind.

Ablauf der Rückerstattung

1. Rückerstattungsantrag ausfüllen (Download unter www.stura.tu-dresden.de/antragsformulare)
2. Original des Studentenausweises, ausgefüllten Antrag, Nachweise (s.u.) und einen frankierten Rückumschlag (falls du den Studentenausweis zurück haben möchtest) an uns schicken:

Studentenrat TU Dresden

Helmholtzstr. 10

01069 Dresden

oder zu den Geschäftszeiten (www.stura.tu-dresden.de) im Servicebüro (Zimmer 4 in der Stura-Baracke, hinterm HSZ) abgeben. Den zur Fahrt entwerteten Studentenausweis kannst Du sofort wieder mitnehmen.

3. warten ...

Wichtig!

Eine Erstattung ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Original des Studentenausweises vorliegt! Die Nachweise könnt Ihr auch nachreichen. Vermerkt dies dann bitte auf dem Antrag und schickt sie selbständig nach!

Wenn der Antrag vollständig ist, erhältst Du einige Wochen später (kommentarlos) von uns das Geld auf Dein Konto.

Wenn Fragen auftauchen, melden wir uns. Falls wir der Meinung sind, dass eine Rückerstattung

nicht möglich ist, erhältst Du einen Ablehnungsbescheid.

Obwohl es sich um ein Jahresticket handelt, muss der Antrag auf Erstattung semesterweise gestellt werden (da der Studentenausweis auch semesterweise ausgegeben wird).

Die Entwertung des Studentenausweises zur Fahrt nimmt die Entscheidung, ob erstattet wird nicht vorweg! Sofern nicht erstattet wird, musst Du selbst einen neuen Studentenausweis beim Immatrikulationsamt besorgen, um wieder Bus und Bahn Fahren zu können.

Ablehnungsbescheid

Wenn wir der Meinung sind, dass wir Dir den Beitrag leider nicht rückerstatten können, erhältst Du einen Ablehnungsbescheid.

Gegen diesen kannst Du bei uns innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen (formlos, unter Angabe von Gründen).

Wir prüfen Deinen Widerspruch und schicken Dir einen Bescheid, dass wir

- Deinem Widerspruch stattgeben. In diesem Fall bekommst Du automatisch von uns das Geld auf Dein Konto überwiesen.
- Deinen Widerspruch ablehnen. In diesem Fall erhältst Du ein Schreiben und die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen unsere Entscheidung zu klagen.

Beurlaubung

Bei einer Beurlaubung kannst Du bei der Rückmeldung wählen, ob Du das Ticket kaufen möchtest oder nicht. Wenn Du bereits weißt, dass

Du das Ticket nicht kaufen möchtest, ersparst Du uns und Dir Arbeit, indem Du es bereits bei der Rückmeldung angibst (dann brauchst Du keinen Rückerstattungsantrag stellen).

Bei nachträglicher Beurlaubung im Semester ist auch eine Teilerstattung möglich.

Nachweise

Als Nachweis für die Exmatrikulation benötigen wir eine Kopie der Exma-Bescheinigung.

Bei Praktikum benötigen wir eine Kopie des Vertrages, alternativ ist ein formloser Brief mit Unterschrift und Stempel Deiner Praktikumsstelle ausreichend, aus dem Ort und Zeitraum des Praktikums hervorgehen. Bei Diplomarbeit/Promotion das Gleiche von Deinem

Betreuer/Prof. Eine Briefvorlage findest Du unter www.stura.tu-dresden.de/antragsformulare

Einen Auslandsaufenthalt weist Du am Besten durch Imma-Bestätigung der ausländischen Uni, Bestätigung über Aufnahme ins ERASMUS-Programm o.ä. nach.

studienbedingte Anstellung

Eine studienbedingte Anstellung ist ein Praktikum o. ä., das fachlich mit Deinem Studium zusammenhängt. Ein Job zum Geldverdienen, der

fachlich nichts mit Deinem Studium zu tun hat, zählt nicht dazu und ist kein Rückerstattungsgrund!

Erstattungsbetrag

Wenn der Erstattungsgrund nicht das ganze Semester über vorliegt, ist u.U. eine

Teiltrückerstattung möglich. Die Höhe der Rückerstattung

berechnet sich: [Monate] X [27,70 €].

Erstattet werden nur ganze Monate und nur Beträge ab 2 Monaten (1 Monat nur bei Ex- und Immatrikulation)! Liegt der Erstattungsgrund für März und April vor, zählt dies ebenfalls als 2 Monate.

Sonstiges

Wenn noch Fragen offen geblieben sind oder Dein Fall ein ganz spezieller ist, wende Dich vertrauensvoll an den Referenten Semesterticket: ticket@stura.tu-dresden.de

Stand der Informationen: 26.02.2015